

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** über die

Aufsichtsrechtliche Prüfung (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG)

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 18. März 2019 in Überarbeitung des mit Beschluss vom 28. November 2016 neu gefassten KFS/VU 1)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anwendungsbereich.....	2
2. Gegenstand und Umfang der aufsichtsrechtlichen Prüfungen (§ 263 VAG)	2
2.1. Prüfungsobjekte	2
2.2. Anzuwendende Prüfungsstandards	5
2.3. Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Prüfungsdurchführung.....	5
2.4. Prüfungsurteil	6
3. Prüfung des SFCR bzw. Gruppen-SFCR	7
3.1. Grundlagen	7
3.2. Referenzmodell (Soll-Objekt)	8
3.3. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt)	9
3.4. Durchführung der Prüfung.....	9
3.4.1. Solo-Ebene.....	9
3.4.2. Gruppen-Ebene.....	10
3.5. Prüfungsergebnis	10
4. Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG	11
4.1. Grundlagen	11
4.2. Referenzmodell (Soll-Objekt).....	11
4.3. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt)	11
4.4. Durchführung der Prüfung.....	12
4.4.1. Allgemein	12
4.4.2. Solo-Ebene.....	13
4.4.3. Gruppen-Ebene.....	14
4.5. Prüfungsergebnisse	14
5. Berichterstattung	15
6. Vollständigkeitserklärung	16
7. Erstmalige Anwendung	16
Anlage: Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung	16

1. Anwendungsbereich

- (1) Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision legt in diesem Fachgutachten die Berufsauffassung dar, wie Abschlussprüfer **aufsichtsrechtliche Prüfungen gemäß § 263 VAG** durchzuführen haben, und gibt Anleitung für die Berichterstattung darüber im Rahmen des **Berichts über die aufsichtsrechtliche Prüfung** („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG¹).
- (2) Der Abschlussprüfer von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (im Folgenden „Versicherungsunternehmen“) hat den Jahres- bzw. den Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen zu prüfen (**Abschlussprüfung**) und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht betreffend den Jahres- bzw. Konzernabschluss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§§ 273 und 274 UGB). Auf die Abschlussprüfung von Versicherungsunternehmen sind die allgemeinen Berufsgrundsätze für die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) und die Berichterstattung darüber (KFS/PG 2, KFS/PG 3) anzuwenden. Der Bestätigungsvermerk zum Jahres- bzw. Konzernabschluss umfasst daher nicht die im Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung abzugebenden Prüfungsurteile (§ 264 Abs. 3 VAG).

2. Gegenstand und Umfang der aufsichtsrechtlichen Prüfungen (§ 263 VAG)

2.1. Prüfungsobjekte

- (3) § 263 Abs. 1 VAG (Solo-Ebene) bzw. § 263 Abs. 2 VAG (Gruppen-Ebene) bestimmen die Prüfungsobjekte der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Die Anforderungen an das Prüfungsurteil über die Prüfungsobjekte legt § 264 Abs. 3 VAG fest. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick mit den relevanten Rechtsnormen, aus denen in der Folge die einzelnen Prüfungsobjekte abgeleitet werden (siehe Rz (4)):

Kurzbezeichnung	Rechtsnormen	Prüfungsurteil auf	
		Solo-Ebene	Gruppen-Ebene
<u>Bei allen Versicherungsunternehmen:</u> ²			
Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)	§ 263 (1) Z 1 bzw. § 263 (2) Z 1 VAG	positiv	positiv
Funktionsfähigkeit von IKS, RM und IR	§ 263 (1) Z 2 bzw. § 263 (2) Z 2 VAG	negativ	negativ
Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	§ 263 (1) Z 3 VAG i.V.m. §§ 4 bis 17, 19	negativ	n.a.

¹ Die FMA kann mit Zustimmung des BMF durch Verordnung besondere Vorschriften über den aufsichtlichen Prüfungsbericht erlassen. Sie hat von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

² Bei kleinen Versicherungsunternehmen entfallen gemäß § 82 erster Satz VAG die Prüfung des SFCR (nicht aber jene eines Gruppen-SFCR) sowie die Prüfung der Auswirkung gruppeninterner Transaktionen und des IKS zu § 11 Abs. 4 FKG (§ 263 Abs. 1 Z 4 und 5 VAG).

	Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG		
Auswirkung gruppeninterner Transaktionen	§ 263 (1) Z 4 i.V.m. § 221 VAG	negativ	n.a.
Stille Nettoreserven	§ 263 (1) Z 6 i.V.m. § 149 (2) 2. Satz VAG	negativ	n.a.
Bescheide und Schreiben	§ 263 (1) Z 7 VAG	negativ	n.a.
Risikokonzentration	§ 263 (2) Z 3 VAG	n.a.	negativ
<u>Bei kleinen Versicherungsunternehmen:</u>			
Beachtung der Bestimmungen über Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage	§ 263 (1) Z 8 i.V.m. §§ 88 bis 90 VAG	positiv	n.a.
<u>Bei Finanzkonglomeraten:</u>			
Auswirkung gruppeninterner Transaktionen	§ 263 (1) Z 5 lit. a VAG i.V.m. § 10 FKG	negativ	n.a.
IKS zu § 11 Abs. 4 FKG	§ 263 (1) Z 5 lit. b VAG i.V.m. § 11 (4) FKG	negativ	n.a.
Bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß FKG	§ 263 (2) Z 4 lit. a VAG i.V.m. §§ 6 bis 8 FKG	n.a.	positiv
Risikokonzentration	§ 263 (2) Z 4 lit. b VAG i.V.m. § 9 FKG	n.a.	negativ
IKS und RM gemäß FKG	§ 263 (2) Z 4 lit. c VAG i.V.m. § 11 FKG	n.a.	negativ

„Auf Gruppen-Ebene“ bedeutet, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung des SFCR der Gruppe lediglich die Konsolidierung prüfen soll und keine Prüfung der Zahlen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen erfolgen soll; betreffend die Funktionsfähigkeit von IKS, RM und IR sollen gemäß § 263 Abs. 2 Z 2 VAG nur die Funktionen auf Ebene der Gruppe und nicht die Funktionen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen geprüft werden (vgl. EB zu § 263 VAG).

(4) Aus den vorhergehenden Ausführungen ergeben sich die folgenden **Prüfungsbjekte**:

- „**SFCR**“: die Prüfung des **Berichts über die Solvabilität und Finanzlage** (sowohl auf Solo- als auch auf Gruppen-Ebene); hierbei sind insbesondere die Solvenzbilanz, die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, die Berechnung der Mindestkapitalanforderung und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile (sowohl auf Solo- als auch auf Gruppen-Ebene) zu prüfen (§ 263 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 2 Z 1 VAG)

- „Funktionsfähigkeit von **IKS, RM und IR**“: die Prüfung der Funktionsfähigkeit des **internen Kontrollsystems**, des **Risikomanagement-Systems** und der **Internen Revision** (jeweils sowohl auf Solo- als auch auf Gruppen-Ebene) unter Zugrundelegung der Vorschriften, die als Voraussetzung für ein wirksames Governance-System definiert sind (§ 263 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 2 Z 2 VAG); für kleine Versicherungsunternehmen gelten § 85 Abs. 3 bis 6 VAG
 - „Verhinderung der **Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**“: die Prüfung der Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen (§ 263 Abs. 1 Z 3 VAG)
 - „**Auswirkung gruppeninterner Transaktionen**“: die Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 221 VAG bzw. gemäß § 10 FKG auf die Solvabilität (§ 263 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 5 lit. a VAG)
 - „**Risikokonzentration**“: auf Ebene der Gruppe die Prüfung der Beachtung des § 220 VAG bzw. § 9 FKG betreffend die Risikokonzentration (§ 263 Abs. 2 Z 3 bzw. Z 4 lit. b VAG)
 - „**IKS zu § 11 Abs. 4 FKG**“: die Funktionsfähigkeit der gemäß § 11 Abs. 4 FKG eingerichteten internen Kontrollmechanismen für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Belang sind (§ 263 Abs. 1 Z 5 lit. b VAG)
 - „**Bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß FKG**“: auf Ebene der Gruppe die Prüfung der Beachtung der §§ 6 bis 8 FKG betreffend die bereinigte Eigenmittelausstattung (§ 263 Abs. 2 Z 4 lit. a VAG)
 - „**IKS und RM gemäß FKG**“: auf Ebene der Gruppe die Prüfung der Beachtung des § 11 FKG betreffend interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement (§ 263 Abs. 2 Z 4 lit. c VAG)
- (5) Für **alle Prüfungsobjekte mit Ausnahme des SFCR** umfasst die Prüfung die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der jeweiligen Bestimmungen eingerichtet und dokumentiert worden sind (§ 264 Abs. 2 zweiter Satz VAG).
- (6) Die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere der Höhe der im Unternehmen vorhandenen **stillen Nettoreserven** im Fall der Anwendung des § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG (§ 263 Abs. 1 Z 6 VAG) erfolgt bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses. Aufgrund der expliziten Erwähnung in § 263 Abs. 1 VAG hat die diesbezügliche Berichterstattung dennoch im Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung zu erfolgen.
- (7) Gemäß § 263 Abs. 3 VAG sind dem Abschlussprüfer sämtliche **Bescheide und Schreiben der FMA** und zusätzlich jene **Schreiben an die FMA**, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind, vorzulegen. Nach dem Verständnis des Fachsenats stellt die Prüfung der Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung von Bescheiden und Schreiben eingerichtet und dokumentiert worden sind, kein eigenständiges Prüfungsobjekt dar. „Der neu eingefügte Abs. 3 ist eine Erweiterung der in § 272 UGB vorgesehenen Pflichten und soll sicherstellen, dass der Abschlussprüfer über die Aufsichtsmaßnahmen der FMA umfassend informiert wird.“ (EB zu § 263 VAG) Die Verpflichtung zur Vorlage und die Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Einsichtnahme in die Bescheide und Schreiben beschränkt sich auf solche Äußerungen der Aufsichtsbehörde, die sich auf ein (anderes) Prüfungsobjekt gemäß § 263 VAG beziehen und von der Aufsichtsbehörde unterfertigt sind.

- (8) Bei **kleinen Versicherungsunternehmen** (§ 5 Z 3 VAG) hat der Abschlussprüfer die Beachtung der Bestimmungen über Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage (§§ 88 bis 90 VAG) zu prüfen (§ 263 Abs. 1 Z 8 VAG). Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer positiven Zusicherung zu versehen (§ 264 Abs. 3 erster Satz VAG). Daneben verlangt § 82 VAG die sinngemäße Anwendung von § 263 Abs. 1 Z 2, 3 und 6 bis 8 sowie Abs. 2 und des § 264 VAG.
- (9) Für Zweigniederlassungen von **Drittland-Versicherungsunternehmen** (§ 5 Z 5 und 6 VAG) verlangt § 13 Abs. 3 VAG u.a. die sinngemäße Anwendung des 10. Hauptstückes (§§ 241 bis 266 VAG).

2.2. Anzuwendende Prüfungsstandards

- (10) Die Prüfung des **SFCR bzw. Gruppen-SFCR** hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung zu erfolgen (§ 264 Abs. 2 erster Satz VAG). Es sind demzufolge die dazu bestehenden Berufsgrundsätze über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) sinngemäß anzuwenden.
- (11) Für alle **weiteren Prüfungsobjekte** sind die Standards für die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) anzuwenden.³

2.3. Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Prüfungsdurchführung

- (12) Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wesentlichkeit, des risikoorientierten Prüfungsvorgehens sowie der stichprobenbasierten Prüfung⁴ so zu planen und durchzuführen, dass über jedes Prüfungsobjekt das jeweils vorgesehene Urteil, d.h. mit hinreichender (positive Zusicherung) bzw. eingeschränkter (negative Zusicherung) Sicherheit, abgegeben werden kann.
- (13) Die Festlegung der Wesentlichkeit durch den Abschlussprüfer liegt in dessen pflichtgemäßem Ermessen und wird von dessen Wahrnehmung der Informationsbedürfnisse der Adressaten (Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde) beeinflusst. Die der aufsichtsrechtlichen Prüfung zugrundeliegenden Informationen sind als wesentlich anzusehen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre falsche Darstellung (einschließlich ihres Weglassens) im Einzelnen oder insgesamt die auf Basis dieser Informationen getroffenen wirtschaftlichen bzw. aufsichtlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflusst.⁵
- (14) Bei der Planung und Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist die Wesentlichkeit unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten zu beurteilen, wobei quantitative Überlegungen primär für die Beurteilung des SFCR anwendbar sind.

³ Vgl. EB zu § 264 VAG. Die internationalen Grundsätze, auf denen KFS/PG 13 aufbaut, sind in ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ enthalten. Die Bestimmungen des ISAE 3000 legen die Grundsätze für die Durchführung von sonstigen Prüfungen aller Art fest und dienen somit der Auslegung von KFS/PG 13 bei seiner Anwendung auf die weiteren Prüfungsobjekte nach § 263 VAG.

⁴ Unter dem Begriff der stichprobenbasierten Prüfung wird eine testfallbasierte Prüfung (Auswahlstichprobe) und nicht ein Stichprobenverfahren im engeren Sinne verstanden, das einen Rückschluss auf die Grundgesamtheit ermöglichen soll.

⁵ Vgl. beispielsweise Art. 291 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, wonach die im SFCR zu veröffentlichenden Informationen jedenfalls dann als wesentlich zu betrachten sind, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

- (15) Abgeleitet aus der Vorgangsweise bei der Abschlussprüfung erfolgt die Festlegung der quantitativen Wesentlichkeit häufig als Prozentsatz auf eine geeignete Bezugsgröße und unter Beurteilung der konkreten Verhältnisse beim jeweiligen Versicherungsunternehmen.
- (16) Als Bezugsgrößen für die Bestimmung der Wesentlichkeit können die Eigenmittel, das Solvenzerfordernis sowie die Gesamtsumme der Vermögenswerte oder der versicherungstechnischen Rückstellungen in der (Gruppen-)Solvenzbilanz herangezogen werden. Dabei sind sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch unternehmensspezifische Gegebenheiten (etwa: Art der Geschäftstätigkeit wie etwa Kompositversicherer, Spartenversicherer; Größe, Komplexität, Marktstellung) zu berücksichtigen. Die Festlegung der Wesentlichkeit hat somit für den jeweiligen Einzelfall zu erfolgen.
- (17) Bei der Festlegung eines Prozentsatzes, der, angewendet auf die jeweils relevante Bezugsgröße, den Wesentlichkeitsmaßstab ergibt, sollte die aktuelle bzw. erwartete Bedeckung (Verhältnis der vorhandenen Eigenmittel zum Eigenmittelerfordernis) berücksichtigt werden. Eine strikte Festlegung der Wesentlichkeit nach Verhältniszahlen kann zu unsachgemäßen Ergebnissen führen. In diesen Fällen ist die mathematisch ermittelte Wesentlichkeitszahl durch den Abschlussprüfer anzupassen. Die diesbezüglichen Überlegungen sind zu begründen und in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.
- (18) Die Ermittlung der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen ist vielfach von Schätzungen, Annahmen und Zukunftserwartungen beeinflusst, deren Eintreffen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Abschlussprüfer nicht beurteilt werden kann.
- (19) Aufgrund dieser Unsicherheit ist davon auszugehen, dass die für die Prüfung des SFCR abgeleitete Wesentlichkeit über der für die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses verwendeten Größe liegt.
- (20) Um die hohe Schwankungsbreite der Werte der (Gruppen-)Solvenzbilanz bei der Festlegung der Wesentlichkeit abzubilden, kann es sachgerecht sein, im Einzelfall
- eine Bandbreite von Prozentsätzen auf den Wert der Bezugsgröße festzulegen.⁶ Im Fall stark schwankender Bemessungsgrundlagen können Durchschnittswerte (z.B. über die letzten drei Jahre) verwendet werden.
 - unterschiedliche Wesentlichkeitsgrößen für einzelne Komponenten festzulegen, sodass Mischformen aus festen Prozentsätzen und Bandbreiten zur Anwendung kommen.

2.4. Prüfungsurteil

- (21) Für die Prüfungsaussage des Abschlussprüfers kommen entsprechend den internationalen Prüfungsgrundsätzen folgende Arten der Sicherheit von Prüfungsaussagen in Betracht:

⁶ In Anlehnung an ISA 540 „Auditing Accounting Estimates, Including Fair Value Accounting Estimates, and Related Disclosures“ sollte diese Bandbreite so gewählt werden, dass alle vernünftigen (reasonable) Ergebnisse berücksichtigt werden, jedoch nicht alle möglichen.

- a) hinreichende Sicherheit („reasonable assurance“)⁷ in der Form der Bestätigung mittels einer positiven Zusicherung wie z.B. bei der Abschlussprüfung („audit“)
 - b) eingeschränkte Sicherheit („limited assurance“)⁸ in der Form der Bestätigung mittels einer negativen Zusicherung wie z.B. bei der prüferischen Durchsicht von Abschlüssen („review“)
- (22) Eine positive Zusicherung bringt zum Ausdruck, dass das geprüfte Ist-Objekt nach der Beurteilung des Abschlussprüfers aufgrund der vorgenommenen Prüfungshandlungen dem Referenzmodell (Soll-Objekt) in allen wesentlichen Belangen entspricht. Eine Prüfungsaussage mit negativer Zusicherung besagt, dass dem Abschlussprüfer auf Grundlage der durchgeführten Tätigkeiten keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass das Prüfungsobjekt (Ist-Objekt) nicht in allen wesentlichen Belangen dem Referenzmodell (Soll-Objekt) entspricht.⁹ Der Grad an Zusicherung ist somit deutlich geringer als bei der Erteilung einer positiven Zusicherung.¹⁰
- (23) In der Prüfungsaussage sind im Fall einer Modifikation zu jedem Prüfungsobjekt die Gründe, die zu einer Modifikation der Zusicherung geführt haben, zu erläutern. In der Prüfungsaussage ist auf alle anderen Umstände zu verweisen, auf die der Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht hat, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken.

3. Prüfung des SFCR bzw. Gruppen-SFCR

3.1. Grundlagen

- (24) Die Prüfung des SFCR bzw. Gruppen-SFCR hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zu erfolgen. Wie bereits in Rz (3) dargelegt, hat die Prüfung des Gruppen-SFCR lediglich „auf Ebene der Gruppe“ zu erfolgen, was bedeutet, dass der Abschlussprüfer lediglich die Konsolidierung prüfen soll, aber keine Prüfung der Zahlen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen erfolgen soll (vgl. EB zu § 263 VAG).
- (25) Wie bereits in Rz (4) dargelegt, sind insbesondere die Solvenzbilanz, die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile zu prüfen. Der Schwerpunkt der Prüfung hat daher auf diesen Bereichen zu liegen.

⁷ Vgl. ISA 200 „Overall Objectives of the Independent Auditor and the Conduct of an Audit in Accordance with International Standards on Auditing“, para. 13 (m), und ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, para. 12 (a) (i) a.

⁸ Vgl. ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, para. 12 (a) (i) b.

⁹ Vgl. KFS/PG 13, Rz 25.

¹⁰ Vgl. ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, para. 12 (a) (i) b: „The nature, timing, and extent of procedures performed in a limited assurance engagement is limited compared with that necessary in a reasonable assurance engagement but is planned to obtain a level of assurance that is, in the practitioner’s professional judgment, meaningful. To be meaningful, the level of assurance obtained by the practitioner is likely to enhance the intended users’ confidence about the subject matter information to a degree that is clearly more than inconsequential.“

- (26) Es liegt im Ermessen des Abschlussprüfers, in welchem Umfang er bei seiner Beurteilung unternehmensinterne Kontrollen einbezieht. Der Abschlussprüfer kann auf Ergebnisse der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung zurückgreifen.
- (27) Es liegt in der Verantwortung des Abschlussprüfers, Prüfungshandlungen durchzuführen, um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, auf die er sein Urteil über den SFCR bzw. Gruppen-SFCR stützen kann.
- (28) Der SFCR bzw. Gruppen-SFCR besteht aus sechs Teilen:¹¹
- Zusammenfassung
 - A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis („Business and Performance“)
 - B. Governance-System
 - C. Risikoprofil
 - D. Bewertung für Solvabilitätszwecke
 - E. Kapitalmanagement
- (29) Die durch § 263 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 VAG besonders hervorgehobenen Teile des SFCR bzw. Gruppen-SFCR finden sich in den Abschnitten D. Bewertung für Solvabilitätszwecke und E. Kapitalmanagement. Sie enthalten einerseits quantitative Informationen über die Höhe der Eigenmittel und des Eigenmittelerfordernisses (SCR und MCR), andererseits qualitative Beschreibungen über ihre Bewertung und die Unterschiede zur Bewertung im Jahres- bzw. Konzernabschluss.
- (30) Soweit für Bestandteile des SFCR bzw. Gruppen-SFCR Genehmigungen der FMA vorliegen, ist die Beurteilung der Genehmigung dieser Bestandteile nicht Gegenstand der Prüfung. Der Abschlussprüfer setzt auf einer nachweislich gegebenen aufsichtlichen Genehmigung auf (z.B. (partielle) interne Modelle, Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern, Übergangsregelungen, Volatilitätsanpassungen etc.). Aufgrund dieser Einschränkungen der Prüfung lässt sich aus einem positiven Prüfungsurteil nicht ableiten, dass das SCR den Anforderungen des § 175 Abs. 3 VAG entspricht.
- (31) Da die Prüfungspflichten des § 263 VAG „neben der Prüfung des Jahresabschlusses“ bestehen, ergibt sich, dass sich die Verpflichtung zur Prüfung des SFCR bzw. Gruppen-SFCR nur auf den jährlich zu erstellenden SFCR bzw. Gruppen-SFCR bezieht. Führen wesentliche unterjährige Veränderungen zu einer unterjährigen Berichtspflicht seitens des Versicherungsunternehmens, so ist ein unterjähriger SFCR bzw. Gruppen-SFCR nicht von den Prüfungspflichten gemäß § 263 VAG umfasst.

3.2. Referenzmodell (Soll-Objekt)

- (32) Referenzmodell (Soll-Objekt) für den SFCR bzw. Gruppen-SFCR sind die §§ 241 f. bzw. 245 VAG, die Art. 290 bis 299 (Solo-Ebene) bzw. 359 bis 361 (Gruppen-Ebene) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452.

¹¹ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Anhang XX.

3.3. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt)

- (33) Ist-Objekt ist der von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsunternehmens erstellte SFCR, insbesondere die Solvenzbilanz, die Rahmenbedingungen zur Berechnung des SCR, die Berechnung des MCR und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile.
- (34) Der SFCR bzw. Gruppen-SFCR enthält quantitative und qualitative Informationen, die gegebenenfalls durch quantitative Vorlagen (quantitative reporting templates, im Folgenden „QRT“) ergänzt werden.¹² Prüfungsobjekt ist der SFCR einschließlich der ergänzenden QRTs in seiner Gesamtheit, nicht jedoch die Richtigkeit jeder einzelnen Information beispielsweise innerhalb eines QRT.
- (35) Die Verantwortung für die Aufstellung des SFCR bzw. Gruppen-SFCR liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsunternehmens. Diese sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines SFCR bzw. Gruppen-SFCR zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – fehlenden oder fehlerhaften Angaben ist.

3.4. Durchführung der Prüfung

3.4.1. Solo-Ebene

- (36) In Bezug auf die Prüfung der Solvenzkapitalanforderung führt das Gesetz aus, dass insbesondere die Rahmenbedingungen zur Berechnung zu prüfen sind. Aus Sicht des Fachsenats zielt das vor allem auf die Prüfung der internen Kontrollen zur Sicherstellung der Richtigkeit der Berechnungen ab.
- (37) Weiters hat der Abschlussprüfer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im SFCR in Analogie zur Prüfung der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe ihrer Wesentlichkeit zu prüfen.
- (38) In Anwendung der konzeptionellen Grundlagen der Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer Planung und Durchführung der Prüfung des SFCR auf einer Analyse der mit der Prüfung verbundenen Risiken aufzubauen („risikoorientierter Prüfungsansatz“). Das Prüfungsrisiko besteht aus dem Risiko, dass der vorgelegte SFCR unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit fehlerhaft ist, und dem Risiko, dass der Prüfer wesentliche Fehler nicht entdeckt.
- (39) Bei der Prüfung der Solvenzbilanz sind die Kapitalanlagen, die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die latenten Steuern im Regelfall wesentliche Prüfungsgebiete.
- (40) Im Bereich der Kapitalanlagen kann sich der Abschlussprüfer im Regelfall auf die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses, insbesondere auf die Zeitwerte im Anhang, stützen. Eigenständige Prüfungshandlungen zu Bestand und Eigentum der Kapitalanlagen sind im Regelfall nicht erforderlich.
- (41) In Bezug auf die in der Solvenzbilanz angesetzten versicherungstechnischen Rückstellungen sind eigenständige Prüfungshandlungen zu setzen.

¹² Vgl. Art. 290 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35.

- (42) Aufgrund der besonderen Bedeutung aktuarieller Systeme zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Bereich des internen Kontrollsystems vor allem folgende Maßnahmen des Versicherungsunternehmens zu prüfen:
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität
 - Kontrollen zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bei der Berechnung verwendeten Daten
 - Kontrollen zur Sicherstellung der Verwendung adäquater Annahmen
 - Dokumentation der Bewertungsmethode und der Bewertungsergebnisse, einschließlich deren Plausibilisierung
 - Art und Dokumentation der verwendeten IT-Systeme
 - Erfahrung und Ausbildungsstand der Mitarbeiter
 - Eignung der verwendeten Datenverarbeitungsprogramme
- (43) Weiters sind, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Würdigung des internen Kontrollsystems, ergebnisorientierte Prüfungshandlungen durchzuführen. Diese umfassen eine Beurteilung der versicherungsmathematischen Annahmen und der vom Versicherungsunternehmen verwendeten Parameter und die Beurteilung der Plausibilität des Gesamtergebnisses. Ob Kontrollrechnungen in Stichproben durchgeführt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.
- (44) In Bezug auf die Prüfung der Solvenzkapitalanforderung ist zu untersuchen, wie das Versicherungsunternehmen sicherstellt, dass die zur Berechnung verwendeten Daten angemessen und richtig sind. Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob die Solvenzkapitalanforderung anhand einer angemessen dokumentierten und geeigneten Software ermittelt wird. Der Abschlussprüfer hat sich weiters mit der Plausibilität des Gesamtergebnisses auseinanderzusetzen.
- (45) Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile sind ergebnisorientiert zu prüfen.

3.4.2. Gruppen-Ebene

- (46) Auf Ebene der Gruppe soll der Abschlussprüfer nur die Konsolidierung der SFCR-Daten prüfen. Es soll keine Prüfung der Zahlen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen erfolgen (vgl. Rz (3) und (24)).

3.5. Prüfungsergebnis

- (47) Wie bereits in Rz (3) dargelegt, ist die Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung des (Gruppen-)SFCR gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 2 Z 1 VAG mit einer positiven Zusicherung zu verbinden (§ 264 Abs. 3 erster Satz VAG):

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (der Gruppe) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 241 und 242 VAG (des § 245 VAG), der Art. 290 bis 299 (der Art. 359 bis 361) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 [sowie den von der FMA erteilten Genehmigungen]. (Bei der Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe wurde nur die Konsolidierung geprüft; es erfolgte keine Prüfung der Zahlen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen.)“

- (48) Vor dem Prüfungsergebnis hat der Abschlussprüfer auf die Unsicherheiten i.Z.m. den Wertansätzen in der Solvenzbilanz gesondert hinzuweisen.

4. Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG

4.1. Grundlagen

(49) Wie bereits in Rz (5) dargelegt, umfassen die weiteren Prüfungen die **Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren** („IKS für aufsichtsrechtliche Zwecke“), die im Hinblick auf die Beachtung der jeweiligen Bestimmungen **eingrichtet und dokumentiert** worden sind.

(50) Das IKS für aufsichtsrechtliche Zwecke ist durch das Versicherungsunternehmen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen. Voraussetzungen für die Durchführung der Beurteilung durch den Abschlussprüfer sind ein uneingeschränkter Zugang zu den dafür erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen.

4.2. Referenzmodell (Soll-Objekt)

(51) Bei dem in § 263 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 genannten internen Kontrollsystem liegt der Schwerpunkt in der Regel auf den für aufsichtsrechtliche Zwecke besonders relevanten Prozessen wie dem Prämienprozess, dem Schadenprozess, dem Kapitalanlageprozess, dem Provisionsprozess und dem Produktentwicklungsprozess. Weitere Prozesse (beispielsweise Marketingprozess, Personalprozess, Investor Relations) sind nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall Prüfungsobjekt.

(52) Für die weiteren Prüfungsobjekte (außer dem SFCR) gelten die allgemeinen Grundsätze für ein ordnungsgemäßes internes Kontrollsystem (etwa COSO), die allgemeinen Rechnungslegungsstandards, die weiterführenden Bestimmungen des VAG, die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und die Level III-Spezifikationen als Basis für die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers.

(53) Für die Einrichtung, Ausgestaltung und Durchführung von Internen Revisionen bestehen allgemein gültige Grundsätze in den Leitlinien des Institute of Internal Auditors (IIA) (Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis – IPPF).

(54) Bei der Prüfung der Beachtung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage bei kleinen Versicherungsunternehmen gemäß § 263 Abs. 1 Z 8 sind die Bestimmungen der §§ 88 bis 90 VAG maßgeblich.

(55) Bei der Prüfung der Beachtung des FKG hinsichtlich der bereinigten Eigenmittelausstattung sind die §§ 6 bis 8 FKG maßgeblich.

4.3. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt)

(56) Wie bereits in den Rz (5) und (49) dargelegt, stellen die Organisationsstruktur (Aufbauorganisation) und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren (Ablauforganisation), die von den gesetzlichen Vertretern im Hinblick auf die in § 263 VAG angeführten Bestimmungen **eingrichtet und dokumentiert** worden sind, das Prüfungsobjekt dar.

- (57) Die Verantwortung für die Gestaltung, Umsetzung und operative Wirksamkeit eines internen Kontrollsystems, eines Risikomanagements sowie einer Internen Revision, welche die Einhaltung der in § 263 VAG angeführten Bestimmungen sicherstellen, liegt bei den gesetzlichen Vertretern.
- (58) Internes Kontrollsystem und Risikomanagement sind schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen an die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems bzw. des Risikomanagements hängen von der Größe, den Risiken und der Komplexität des Versicherungsunternehmens ab. Bei kleineren bzw. nicht komplexen Versicherungsunternehmen können weniger formale Mittel und einfachere Arbeitsabläufe für ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem ausreichen.
- (59) Die Dokumentation des Risikomanagements muss über organisatorische Anforderungen (Strategie, Leitlinien, Verantwortlichkeiten etc.) hinausgehen. Die Dokumentation der operativen Risikomanagementtätigkeit muss etwa die Identifizierung, Bewertung, Maßnahmen der Abwehr von Risiken etc. umfassen. Deren Ergebnisse in der internen Risikoberichterstattung sowie die getroffenen Maßnahmen müssen nachvollziehbar erfasst werden.
- (60) Ebenso muss das Versicherungsunternehmen über eine Interne Revision verfügen, deren Ausgestaltung und Tätigkeit das eingerichtete interne Kontrollsystem und das Risikomanagement wirksam überwacht. Die Ergebnisse der Tätigkeit der Internen Revision müssen angemessen dokumentiert sein, die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen muss einer systematischen Überprüfung unterliegen.

4.4. Durchführung der Prüfung

4.4.1. Allgemein

- (61) Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems, der Internen Revision und der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen sind insoweit zu prüfen, als die Prüfungsergebnisse für die aufsichtsrechtliche Beurteilung durch die Berichtsadressaten (FMA, Vorstand und Aufsichtsrat) von Bedeutung sind.
- (62) Die Beurteilung der „**Funktionsfähigkeit**“ erfordert die Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation eines Versicherungsunternehmens dahingehend, ob diese nach Einschätzung des Abschlussprüfers geeignet sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen (Eignungsprüfung – Design effectiveness). Eine Beurteilung, ob die eingerichteten Verfahren und Kontrollmaßnahmen wirksam sind, also die vorgesehenen Aufgaben tatsächlich erfüllen, ist nicht vorzunehmen. Dies ist Aufgabe der Internen Revision. Der Abschlussprüfer hat somit keine Prüfungshandlungen bezüglich der Wirksamkeit einzelner Kontrollschritte und bezüglich der Qualität der internen Berichterstattung vorzunehmen.
- (63) Der Abschlussprüfer hat auch im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses ein hinreichendes Verständnis für das rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem zu erlangen, um die Abschlussprüfung planen und eine wirkungsvolle Prüfungsstrategie entwickeln zu können. Die Ergebnisse dieser Beurteilung sind in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers zur Abschlussprüfung festzuhalten. Einschlägige Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse können auch für die aufsichtsrechtliche Prüfungstätigkeit herangezogen werden, soweit sie den Grundsätzen dieses Fachgutachtens entsprechen.

- (64) Nur was vom Versicherungsunternehmen angemessen dokumentiert worden ist, kann im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung geprüft werden. Im Fall einer fehlenden oder nicht ausreichenden Dokumentation hat der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil erforderlichenfalls entsprechend zu modifizieren (Prüfungshemmnis) und dies in seinem Bericht zu begründen.
- (65) Die Art der für die aufsichtsrechtliche Prüfung vorzunehmenden Prüfungshandlungen kann sich angesichts des Erfordernisses einer Prüfungsaussage mit negativer Zusicherung großteils auf Einsichtnahme in Dokumente, Beobachtung und Befragung beschränken; tiefergehende Prüfungshandlungen (Nachvollziehen von Kontrollmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Umfang und Häufigkeit von Prüfungshandlungen sind geringer als bei Prüfungen, die mit einer positiven Zusicherung abzuschließen sind.
- (66) Wie bereits in Rz (7) dargelegt, ist die Beachtung der Bescheide der FMA und jener Schreiben der und an die FMA, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind, im Rahmen der einzelnen davon betroffenen Prüfungsobjekte zu würdigen. Dabei hat der Abschlussprüfer die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsunternehmens zu den getroffenen Maßnahmen zu befragen. Es liegt im Ermessen des Abschlussprüfers, erforderlichenfalls weitere Erhebungen zu Maßnahmen aufgrund wesentlicher Bescheide der FMA vorzunehmen.

4.4.2. Solo-Ebene

- (67) Zur Prüfung der Auswirkung der gruppeninternen Transaktionen gemäß § 221 VAG auf die Solvabilität:

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit hat der Abschlussprüfer jene im Versicherungsunternehmen eingerichteten Verfahren und Kontrollen, die für die ordnungsgemäße Meldung aller bedeutenden gruppeninternen Transaktionen an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eingerichtet sind, zu beurteilen. Dabei sind die von der FMA festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen und Berichtszyklen zu beachten. Da es sich um eine Verpflichtung auf Ebene des der Gruppenaufsicht durch die FMA unterliegenden Mutterunternehmens handelt, hat auch die Prüfungstätigkeit bzw. Berichterstattung auf Ebene des Mutterunternehmens zu erfolgen. Der Abschlussprüfer kann bei seiner Prüfungstätigkeit die im Rahmen der Konzernabschlussprüfung vorgenommenen Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse insbesondere zur Konsolidierung (Aufwands- und Ertrags- sowie Schuldenkonsolidierung), soweit diese für die aufsichtsrechtliche Prüfung von Relevanz sind, als Prüfungsnachweise verwenden.

Es wird empfohlen, die im Geschäftsjahr abgeschlossenen wesentlichen gruppeninternen Transaktionen (§ 5 Z 25 VAG), die dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, im Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung anzuführen. Werden aus diesen Transaktionen wesentliche Auswirkungen auf die Solvabilität erwartet, sind diese qualitativ darzustellen.

- (68) Auch für die Prüfung der Auswirkung der gruppeninternen Transaktionen gilt, dass sich der Abschlussprüfer – entsprechend der geforderten Prüfungsaussage – vorrangig auf Befragungen und Plausibilisierungen konzentrieren kann, wenn die Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen keine weiterführenden Tätigkeiten erforderlich machen.
- (69) Bei der Prüfungstätigkeit zur Beachtung des FKG hat der Abschlussprüfer seine Prüfungstätigkeit hinsichtlich der Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 10

FKG auf die Solvabilität sowie der Funktionsfähigkeit der gemäß § 11 Abs. 4 FKG eingerichteten internen Kontrollmechanismen für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Belang sind, nach denselben Grundsätzen wie für die anderen Prüfungsobjekte des § 263 Abs. 1 VAG durchzuführen.

- (70) Die Prüfung der Einhaltung der § 88 bis 90 VAG bei kleinen Versicherungsunternehmen ist vorrangig durch eigene Berechnungen (anhand der Eigenmittelbestimmungen) und durch einzelfallorientierte Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen vorzunehmen.

4.4.3. Gruppen-Ebene

- (71) Wie bereits in Rz (3) dargelegt, umfasst die Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision nur die Funktionen auf Ebene der Gruppe, nicht jedoch die Funktionen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen.

- (72) Zur Prüfung der Risikokonzentration auf Gruppen-Ebene gemäß § 220 VAG:

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit hat der Abschlussprüfer jene im Versicherungsunternehmen eingerichteten Verfahren und Kontrollen, die für die ordnungsgemäße Berichterstattung des Versicherungsunternehmens an die FMA eingerichtet sind, zu beurteilen. Dabei sind die von der FMA festgelegten Arten von Risikokonzentrationen, deren Schwellenwerte und Berichtszyklen zu beachten. Der Abschlussprüfer kann bei seiner Prüfungstätigkeit die im Rahmen der Konzernabschlussprüfung vorgenommenen Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse, soweit diese für die aufsichtsrechtliche Prüfung von Relevanz sind, als Prüfungsnachweise verwenden.

- (73) Bei der Prüfungstätigkeit zur Beachtung des FKG hat der Abschlussprüfer seine Prüfungstätigkeit hinsichtlich der §§ 6 bis 8 FKG (bereinigte Eigenmittelausstattung), § 9 FKG (Risikokonzentration) und § 11 FKG (interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement) nach denselben Grundsätzen wie für die anderen Prüfungsobjekte des § 263 Abs. 2 VAG durchzuführen.

4.5. Prüfungsergebnisse

- (74) Das Ergebnis der weiteren Prüfungen gemäß § 263 Abs. 1 Z 2 bis 7 sowie Abs. 2 Z 2, 3, 4 lit. b und 4 lit. c VAG ist in Form einer **negativen Zusicherung** zusammenzufassen:

„Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der [Prüfungsobjekt] eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.“

- (75) Das Ergebnis der weiteren Prüfung gemäß § 263 Abs. 1 Z 8 VAG ist in Form einer **positiven Zusicherung** zusammenzufassen:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eigenmittelausstattung und die Kapitalanlage in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 88 bis 90 VAG.“

- (76) Auch das Ergebnis der weiteren Prüfung gemäß § 263 Abs. 2 Z 4 lit. a VAG ist eine **positive Zusicherung**:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die bereinigte Eigenmittelausstattung in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 6 bis 8 FKG.“

- (77) Die Zusicherung kann auch dann ohne Modifikation gegeben werden, wenn einzelne Schwächen oder Verbesserungspotentiale ohne wesentliche Beeinträchtigungen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorliegen. Wenn der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Beurteilung für ein Prüfungsobjekt allerdings zum Ergebnis kommt, dass die Funktionsfähigkeit nur eingeschränkt oder nicht gegeben ist, hat er diesen Umstand in seiner Beurteilung zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt insbesondere, wenn der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit wesentliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

- (78) Mängel, die nach Art und Umfang in ihren real eingetretenen sowie potentiellen Folgen für den Schutzzweck einer gegebenen Norm unbedeutend sind, stellen keine wesentlichen Verstöße dar (z.B. wenn das Versicherungsunternehmen für den zu prüfenden Bereich grundsätzlich ein die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistendes IKS eingerichtet hat und die vereinzelt geringfügigen Mängel vor Abschluss der Prüfung behoben worden sind oder Grund zur Annahme besteht, dass die Mängel binnen längstens drei Monaten behoben werden). Wiederholte Gesetzesverletzungen, die auf systemische Mängel im IKS schließen lassen, sind jedenfalls wesentlich. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit jedes festgestellten Verstoßes sind auch Kriterien, Umstände, Ursache und Wirkung des Verstoßes zu berücksichtigen.

- (79) Liegt keine Dokumentation der Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter zu prüfender Bestimmungen eingerichtet worden sind, vor, hat dies der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsurteil zu berücksichtigen.

- (80) Die Gründe, die zu einer Modifikation des Prüfungsurteils bzw. der Zusicherung geführt haben, sind für jedes Prüfungsobjekt zu erläutern. In der Prüfungsaussage ist auf alle anderen Umstände zu verweisen, auf die der Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht hat, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken.

5. **Berichterstattung**

- (81) Der **Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung** sollte im Anschluss an eine Beschreibung von Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung sowie erteilten Auskünften eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse enthalten. Diese sind gesondert je Prüfungsobjekt darzustellen, wobei wie folgt unterschieden werden sollte:

1. Prüfung des (Gruppen-) SFCR
2. Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG

Es wird empfohlen, die im Geschäftsjahr abgeschlossenen wesentlichen gruppeninternen Transaktionen (§ 5 Z 25 VAG), die dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, im Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung anzuführen. Werden aus diesen Transaktionen wesentliche Auswirkungen auf die Solvabilität erwartet, sind diese qualitativ darzustellen.

- (82) Bei der Berichterstattung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (KFS/PG 2) bzw. bei sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sinngemäß anzuwenden.
- (83) Der an die FMA gerichtete Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung ist dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen und vom Versicherungsunternehmen an die FMA weiterzuleiten.
- (84) Die Offenlegung des SFCR bzw. des Gruppen-SFCR hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 innerhalb von 14 Wochen bzw. 20 Wochen nach Ende des Geschäftsjahrs zu erfolgen,¹³ wobei die Übergangsvorschriften des § 335 Abs. 6 und 8 VAG für die Erstellung und Offenlegung des SFCR bzw. des Gruppen-SFCR während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem 1. Jänner 2016 in Anspruch genommen werden können.
- (85) Die Offenlegung umfasst nicht die Zusicherung des Abschlussprüfers. Diese ist nicht an die Öffentlichkeit gerichtet.
- (86) Hinsichtlich der Aufstellung und Offenlegung des Jahres-/Konzernabschlusses einerseits bzw. des (Gruppen-)SFCR andererseits existieren keine gesetzlichen Regelungen, die eine gleichzeitige Aufstellung und Veröffentlichung erfordern würden. Die einzuhaltenden Fristen sind ebenfalls voneinander unabhängig und unterschiedlich geregelt. Aus diesem Grund müssen auch der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses sowie der Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung nicht zum selben Datum aufgestellt bzw. vorgelegt werden.

6. Vollständigkeitserklärung

- (87) Der Abschlussprüfer sollte eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, inwieweit alle wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind sowie dass ihm alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

7. Erstmalige Anwendung

- (88) Die vorliegende Fassung dieses Fachgutachtens ersetzt jene vom 28. November 2016 und ist erstmals für die Erstellung der Anlage zum Prüfungsbericht im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 2019 enden, anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anlage: Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung

¹³ Vgl. Art. 300 Abs. 1 (Solo-Ebene) und 362 (Gruppen-Ebene) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35.